

Verbandsgemeinde Wissen Kreis Altenkirchen

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“

Allgemeine Hinweise für nachgelagerte Verfahren

Stand: April 2016

Bearbeitet im Auftrag der Verbandsgemeinde Wissen



Stadt-Land-plus

Friedrich Hachenberg
Dipl. Ing. Stadtplaner

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz

T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88

zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



Auflistung der Anregungen der Fachplanungsträger, Verbände sowie der Nachbargemeinden aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 3(1) und 3 (2) BauGB mit Allgemeinen Hinweisen für nachgelagerte Verfahren.

Träger öffentlicher Belange

1. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund (Schreiben vom 18.12.2012)
2. DB Services Immobilien GmbH, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt (Schreiben vom 14.01.2013)
3. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz (Schreiben vom 16.01.2013)
4. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz (Schreiben vom 17.01.2013)
5. Westnetz GmbH, Friedrichstraße 60, 57072 Siegen (Schreiben vom 18.12.2012)
6. Landesbetrieb Mobilität Diez, Goethestraße 9, 65582 Diez (Schreiben vom 28.01.2013)
7. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Peter-Klößner-Straße 3, 56073 Koblenz (Schreiben vom 17.09.2013)
8. Forstamt Altenkirchen, Siegener Straße 20, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 21.03.2013)



Amprion GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich der geplanten Konzentrationszone Nr. 5 verlaufen die im
Betreff unter 1. und 2. genannten Höchstspannungsfreileitungen und im
Bereich der geplanten Konzentrationszone Nr. 6 verlaufen die im Betreff
unter 3. und 4. genannten Höchstspannungsfreileitungen.

Die Leitungsführungen haben wir in Ihrer eingereichten Festsetzungs-
karte im Maßstab 1 : 25.000 vom 03.12.2012 farbig ausgearbeitet. Wir
weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen
ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichti-
gen:

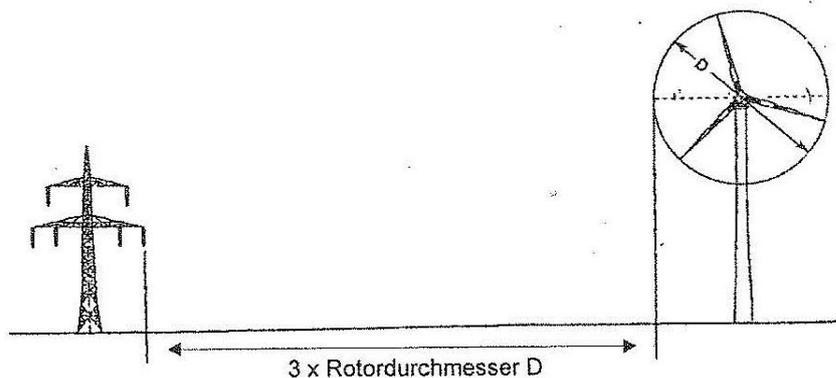
„Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursach-
te Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen
und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.“



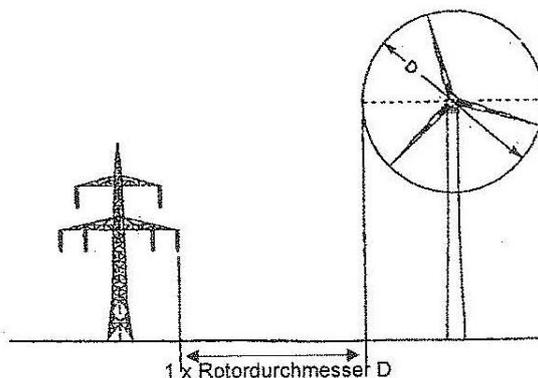
Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

- a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen
 $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser
- b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen
 $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

a)



b)



Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-3-4 eingeflossen.



Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.“

Gegen die Ausweisung der geplanten Konzentrationsflächen bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Wir weisen jedoch schon jetzt darauf hin, dass bei der weiteren detaillierten Bauleitplanung bzw. den erforderlichen Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windenergieanlagenstandorte die o. g. Abstandsregelungen unbedingt einzuhalten sind.

Im Bereich der anderen geplanten Konzentrationsflächen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



DB Services Immobilien GmbH • Camberger Straße 10 •
60327 Frankfurt am Main

DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Frankfurt am Main
Camberger Straße 10
60327 Frankfurt am Main
www.deutschebahn.com/dbsimm

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen, nach den uns vorliegenden Unterlagen, hiermit folgende Stellungnahme zum o. a. Flächennutzungsplan.

Durch den Flächennutzungsplan werden die Belange der DB Netz AG nicht berührt.

Wir bitten nachfolgende Hinweise zu beachten und einzuhalten.

Zwischen Windenergieanlagen und der 110 kV-Bahnstromleitung ist ein horizontaler Mindestabstand von $> 3 \times$ Rotordurchmesser, zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter, einzuhalten. Der Ausschluss von Störpotentialen durch den sogenannten Stroboskopeffekt muss gewährleistet sein.

Zwischen Windenergieanlagen - Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung - und den nächstgelegenen Bahnanlagen ist ein horizontaler Mindestabstand von $> 2 \times$ Rotordurchmesser einzuhalten. Der Ausschluss von Störpotentialen durch den sogenannten Stroboskopeffekt muss gewährleistet sein.

Die o.g. Strecke 9278 ist an die Westerwaldbahn des Kreises Altenkirchen GmbH, Rosenheimer Str. 1, 57520 Steinebach-Bindweide, veräußert.
Wir bitten, die Westerwaldbahn zu beteiligen.



Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die geplante Konzentrationflächen des Flächennutzungsplanes "Windenergie" von vielen, auf Eisen, Kupfer, Kobalt oder Basalt verliehenen, schon erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt werden.

Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine konkrete Aussage erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungsplanes vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich.



Landesamt für
Geologie und Bergbau
Geologischer Dienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Im Gebiet der Verbandsgemeinden Gebhardshain und Wissen ging in der Vergangenheit zum Teil umfangreicher Erzbergbau um. Sobald konkrete Einzelstandorte für Windenergieanlagen geplant sind, bitten wir um erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Für konkrete Einzelstandorte von Windenergieanlagen empfehlen wir die Durchführung objektbezogener Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020.

Boden und Baugrund

– mineralische Rohstoffe:

Bei der Ausweisung der Potenzialflächen für die Windenergie wurden die Belange der Rohstoffsicherung gewürdigt. Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Potenzialflächen zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung keine Einwände.



DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o. g. Teil-Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In der Fläche 6 sind uns jedoch archäologische Denkmäler bekannt. Hierfür benötigen wir detaillierte Planunterlagen. Es besteht die Möglichkeit, dass bei Erdarbeiten archäologische Befunde und Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten, die von o. g. Dienststelle für Wissenschaft und Denkmalpflege archäologisch zu dokumentieren und zu bergen sind.

§ 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz

(3) Die Träger öffentlicher oder privater Bau- oder Erschließungsvorhaben oder von Vorhaben zum Abbau von Rohstoffen oder Bodenschätzen, deren Gesamtkosten jeweils 500.000,00 EUR übersteigen, können als Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Kosten erdgeschichtlicher oder archäologischer Nachforschungen und Ausgrabungen einschließlich der Dokumentation der Befunde verpflichtet werden. Diese Entscheidung einschließlich der Festsetzung und Anforderung des Erstattungsbetrages, der in der Regel 1 v. H. der Gesamtkosten der Vorhaben nicht überschreiten soll, erfolgt durch die Denkmalfachbehörde.

Wir bitten daher, die Beteiligten gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht bzgl. archäologischer Funde hinzuweisen und zu gewährleisten, dass der Beginn von Erdarbeiten unserer Dienststelle (1 Woche vorher) angezeigt wird.

Weiterhin teilen wir mit, dass unserer Dienststelle innerhalb der Flächen 3, 5, 7 und 8 bislang keine kulturgeschichtlichen Bodendenkmäler und archäologische Funde bekanntgeworden sind.

Erfahrungsgemäß werden jedoch bei den zu erwartenden Erdbewegungen Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutender Denkmäler angeschnitten und meist aus Unkenntnis zerstört. Daher bitten wir in jedem Fall, uns den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die archäologischen Befunde und Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im allgemeinen nicht.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Archäologie – Koblenz, Niederberger Höhe 1 in 56077 Koblenz ist unter der Rufnummer 0261 / 66753000 zu erreichen.

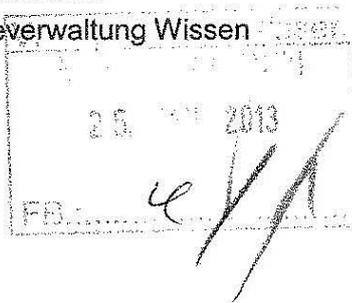
Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Archäologie - Koblenz. Eine gesonderte Stellungnahme der Direktion Landesdenkmalpflege bleibt vorbehalten bzw. ist gesondert einzuholen.



Westnetz GmbH, Friedrichstraße 60, 57072 Siegen

Verbandsgemeindeverwaltung Wissen

57532 Wissen



Ihre Zeichen	4.1
Ihre Nachricht	18.12.2012
Unsere Zeichen	Kem/DRW-V-SP-WI
Name	Kemper, Matthias
Telefon	0271584-2156
E-Mail	matthias.kemper@westnetz.de

Siegen, 23. Januar 2013

**Aufstellung des gemeinsamen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“
des Planungsverbandes Windenergie Wissen / Gebhardshain**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes haben wir grundsätzlich keine Einwände vorzubringen.

In einigen der Flächen betreiben wir jedoch Versorgungsleitungen. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten muss hier eine Kabeleinweisung erfolgen. Kabelpläne können unter der E-Mail-Adresse PlanauskunftSiegenPosteingang@rwe.com angefordert werden.

Bei der Planung der Windenergieanlagen müssen die Abstände zu den vorhandenen 10 kV Freileitungen entsprechend der DIN EN 50341-3-4 berücksichtigt werden.



Aus straßenrechtlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Hinsichtlich des Abstandes der Windkraftanlagen zum klassifizierten Straßennetz wird darauf hingewiesen, dass dieser generell im Hinblick auf die Erfordernisse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des in § 35 BauGB baurechtlich verankerten Gebots der Rücksichtnahme mindestens die sogenannte Kipphöhe ($\frac{1}{2}$ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe der Anlage + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) betragen sollte.

Der Mindestabstand bemisst sich vom Rand der Verkehrsanlage bis zur Außenkante des Mastfußes.

Darüber hinaus sind die Genehmigungsbehörden in regionalplanungsrechtlichen als auch bauleitplanerischen Standortausweisungen für Windenergieanlagen aufgerufen, die von den Anlagen für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer sowie den Bestand der Straßen ausgehenden Gefahren und Beeinträchtigungen (Eisabwurf, Verlust von Rotorblättern, Brand, Disco-Effekt) in eigener Zuständigkeit zu bewerten und diesen ggf. durch geeignete Auflagen in den Genehmigungen entgegen zu wirken.

In diesem Sinne wird darauf hingewiesen, dass auch die Genehmigungsbehörden im raumplanerischen als auch bauleitplanerischen Verfahren zuständigkeitshalber auch prüfen, ob in Einzelfällen größere Abstände als die Kipphöhe einzuhalten sind, wenn besondere Umstände dazu führen, dass die Windenergieanlagen, bedingt durch den Verlauf der Straße oder die Landschaft so positioniert werden sollen, dass eine verkehrgefährdende Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer zu befürchten ist.

Wir bitten in jedem Fall um Beteiligung in immissionsschutzrechtlichen oder baurechtlichen Verfahren für die Errichtung der Windkraftanlagen.

2. Sonderbauflächen für Windenergienutzung, die an den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs ausgewiesen werden, sind grundsätzlich nicht zu diesen hin, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder allenfalls in unmittelbarer Ortsnähe (Verknüpfungsbereich) verkehrlich anzubinden.

Sofern Zufahrten an die freien Strecken erforderlich werden, sind diese darzustellen und zu bündeln; das bedeutet, dass die Erschließung aller in einem bestimmten Gebiet geplanten Windkraftanlagen nur über eine zentrale Zufahrt im Bereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges an das überörtliche Straßennetz verkehrlich anzubinden sind.

Dabei sind der Ausbauzustand des entsprechenden Wirtschaftsweges sowie die Lage der Zufahrt an das klassifizierte Straßennetz bei der Planung der Erschließung zwingend zu beachten.

Im Einmündungsbereich sind die freizuhaltenden Sichtflächen nach den Kriterien der RAS-K-1 zu ermitteln.



Für den Zeitraum der Bauphase ist die Zufahrt im Einmündungsbereich unter Zugrundelegung der erforderlichen Schleppkurven für Lastzüge entsprechend zu verbreitern.

In jedem Fall sei darauf verwiesen, dass bei der detaillierten Ausarbeitung der entsprechenden Bebauungspläne für Sonderbauflächen evtl. neu hinzukommende Verkehrsanbindungen im Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs hinsichtlich der Lage und näheren technischen Ausgestaltung, insbesondere bezüglich der Längsneigung, Anbindungsradien, Sichtflächen, Entwässerung etc. rechtzeitig vorher unter Vorlage geeigneter Planunterlagen mit dem Landesbetrieb Mobilität Diez abzustimmen sind.

In diesem Zusammenhang weisen wir außerdem darauf hin, dass jede Anlegung einer Zufahrt an der freien Strecke einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße rechtlich betrachtet eine **Sondernutzung** im Sinne der §§ 8, 8a Fernstraßengesetz bzw. §§ 41, 43 Landesstraßengesetz darstellt, die durch den Landesbetrieb Mobilität Diez nur auf Antrag des Eigentümers / Nutzungsberechtigten oder im Rahmen der Beteiligung in einem immissionsschutz- oder baurechtlichen Verfahrens geprüft wird.

In den betreffenden Bereichen liegen unsererseits keine größeren Ausbau- oder Neubauplanungen für klassifizierte Straßen, deren Linienführung künftig bei der weiteren Bearbeitung des Flächennutzungsplanes zu beachten wären, vor.

Hinweis:

Um generelle Beteiligung des Landesbetrieb Mobilität Diez in den Beteiligungsverfahren wird im Bezug auf die Beförderung von Anlagen durch Groß- und Schwertransporte gebeten.

Ziel ist es, durch genügenden zeitlichen Vorlauf geeignete Transportrouten zu untersuchen, um Probleme, die sich durch den Schwertransport ergeben können, zu vermeiden. Insbesondere bei Straßen, die sich in einem schlechten baulichen Zustand befinden, ist zu befürchten, dass die Straße durch die Transporte dauerhaft geschädigt wird und sich hinterher nicht mehr in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Die Konsequenz ist, dass diese Strecken ggf. früher als in den Haushaltsplänen und Bauprogrammen eingeplant saniert werden müssen oder auch – falls die Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen – aus Gründen der Verkehrssicherheit beschränkt oder in letzter Konsequenz, falls notwendig, auch gesperrt werden müssen.



Grundsätzlich unterstützt die Landwirtschaft alle Formen der regenerativen Energien, soweit die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt werden. Daher bitten wir um die Beachtung folgender Hinweise:

1. Standorte von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbauflächen sind so zu wählen, dass agrarstrukturelle Belange geschont werden (bspw. Platzierung an Parzellen bzw. Bewirtschaftungsgrenzen).
2. Zu Siedlungen im Außenbereich wird ein Abstand von 500 m angesetzt. U. E. sollte jedoch generell bei Aussiedlungen ein gleicher Schutz im Vergleich zu Ortslagen gelten, da auch hier die Lebensqualität beeinträchtigt werden kann. Um auftretende Beeinträchtigungen zu vermeiden sollte zum Nachweis ein Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einzelner Anlagen erstellt werden.
3. Kompensationsmaßnahmen sollten grundsätzlich als Ersatzgelder erhoben und dann über die Stiftung Kulturlandschaft in der Gemeinde oder Region wieder verwendet werden.
4. Kompensationsmaßnahmen des Landschaftsbildes sollten nicht in Realkompensationen umgesetzt werden. U. E. sollte eine unmittelbare Leistung durch Ersatzgelder erfolgen, da die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes unvermeidlich und nicht ausgleichbar sind. Dies wurde bereits auf der Agrarministerkonferenz 28.03.2012 in Schöntal festgelegt und soll ebenfalls in der neuen Bundeskompensationsverordnung (BKompV) aufgeführt werden.
5. Bei den Zuwegungen sind die "Gebühren" und "freiwilligen Beiträge" der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftswegehaushalt der Gemeinde einzustellen.
6. Wir regen an, die Baumaßnahmen in der vegetationsfreien Zeit und in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten durchzuführen.
7. Sofern Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, gehen wir davon aus, dass Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ermittelt und entschädigt werden. Gegebenenfalls ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.
8. Elektrische Versorgungsleitungen entlang der vorhandenen Wirtschaftswege mindestens 90 cm tief verlegt werden müssen, um die davon ausgehenden Gefahren bei der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren.



9. Da viele der Potentialflächen sich im Wald befinden, sind baubedingte Rodungen erforderlich. Durch den Staatssekretär Herrn Dr. Thomas Griese wurde im Rahmen der 9. Mainzer Arbeitstage des LUWG unter dem Motto „Energiewende in Rheinland-Pfalz: Windkraft und Naturschutz“ veröffentlicht, dass die Landesregierung vorgibt, dass bei Waldflächenanteilen eines Landkreises von über 35 % generell auf Ersatzaufforstungen verzichtet werden soll. Der Landkreis Altenkirchen besteht laut statistischem Landesamt aus 51,8 % Wald. U. E. sollte dies in der weiterführenden Planung berücksichtigt werden.
10. Bei Nutzungsaufgabe ist die Entsorgung der Anlagen zu gewährleisten.



Forstamt Altenkirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden zur Aufstellung des o. a. Flächennutzungsplanes ergeht seitens des Forstamtes folgende Stellungnahme:

1. Das Forstamt erhebt gegen die Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.
2. Wir bitten jedoch folgendes zu beachten und umzusetzen:
 - 2.1. Die erforderlichen Eingriffe – auch durch Erschließung – sind möglichst gering zu halten. Sie sind mit dem Forstamt abzustimmen, um zukünftige Waldbewirtschaftungen nicht zu behindern.
 - 2.2. In der Abt. 3a² der Waldinteressentenschaft M9olzhein stockt ein 120-jähriger Fichtenbestand auf ca. 2,0 ha. Dieser sollte aufgrund seines Alters als Standort von Windenergieanlagen ausgenommen werden.